



Zahl: 811-6/2023, 813-0/2023, 920-5/2023, 817-0/2023.

## Verordnung betreffend Gebühren- bzw. Indexanpassungen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

### **Artikel I**

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 21.11.2016 bis 07.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs 2 beträgt Euro 2,60 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch inkl. gesetzl. USt.

### **Artikel II**

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 16.07.2020 bis 31.07.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs 1 beträgt jährlich:
- a) Privathaushalte:
    - Erwachsene Euro 24,00
    - Kind (inkl. 14. Lebensjahr) Euro 12,00
  - b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:
    - 1. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb (auch Cafe & Diskotheken) pro Sitzplatz Euro 4,80
    - 2. Gastgewerbebetriebe mit ausschließlicher Gästebeherbergung (Pensionen) & Privatzimmervermietung pro Bett Euro 4,80
    - 3. Gastgewerbebetriebe mit Restaurantbetrieb und Gästebeherbergung pro Bett Euro 7,20
    - 4. Handwerksbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Büros (alle nicht sonst erfassten Gewerbebetriebe, auch Gemeindeeinrichtungen) pro Dienstnehmer, inkl. Betriebsinhaber Euro 4,80

c) Ferienwohnungen	
1. FEWO 1-3 Betten	Euro 26,40
2. FEWO 4-6 Betten	Euro 52,80
3. FEWO 7-10 Betten	Euro 79,20
4. FEWO über 10 Betten	Euro 105,60
d) Wochenend- und Ferienhaus	
Je m <sup>2</sup> Nutzfläche	
bis 40 m <sup>2</sup>	Euro 52,80
von 41-150 m <sup>2</sup>	Euro 79,20
über 151 m <sup>2</sup>	Euro 105,60
e) Campingplatz	
pro Standplatz	Euro 24,00
f) Schutzhütte, bew. Almen udgl.	
1. Ganzjahresbetrieb	
pro Sitzplatz	Euro 4,80
2. Sommerbetrieb (Juni-Oktober)	
pro Sitzplatz	Euro 2,40
g) Grünschnittentsorgung	
Pauschalbetrag je gem. Haushalt	Euro 6,00

(2) Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs 2 gelten nachstehende Gebührensätze:

- a. Restmüllgebühr  
Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Restmüllmenge wobei die Restmüllmindestmenge ab 01.01.2024 20 kg beträgt.
- b. Biomüllgebühr  
Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt € 0,23 pro Kilogramm für die tatsächlich entsorgte Biomüllmenge.
- c. Sperrmüllgebühr  
Die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Sperrmüllmenge.
- d. Altholzgebühr  
Die weitere Gebühr für Altholz beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Altholzmenge.
- e. Bauschuttgebühr  
Die weitere Gebühr für Bauschutt beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Bauschuttmenge.
- f. Flachglas  
Die weitere Gebühr für Flachglas beträgt € 0,15 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Flachglasmenge.
- g. Schlacht- und Fischabfälle  
Die weitere Gebühr für Schlacht- und Fischabfälle beträgt € 0,45 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgte Schlacht- und Fischabfallmenge.
- h. Wurzelstock  
Die weitere Gebühr für Wurzelstöcke beträgt € 25,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Wurzelstock.

- i. Siloballen  
Die weitere Gebühr für Siloballen beträgt € 15,00 pro am Recyclinghof entsorgtes Stück Siloballen.
- j. Sondermüll
  1. Die weitere Gebühr für Autoreifen bis zu einem Durchmesser von 90 cm beträgt € 0,26 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Autoreifenmenge.
  2. Die weitere Gebühr für Laderreifen (LKW und Traktoren) beträgt € 0,46 pro Kilogramm für die am Recyclinghof entsorgten Laderreifenmenge.

### Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 14.11.2018 bis 29.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

- (1) Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs 1 Satz 1 beträgt Euro 80,00.
- (2) Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs 1 Satz 2 beträgt Euro 120,00.

### Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Längenfeld, kundgemacht von 15.07.2014 bis 30.07.2014, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2023 geändert wie folgt:

Die laufende Jahresgebühr für die Grabbenützung nach § 2 Abs 2 lit d beträgt:

Einzelgrab	Euro 32,00
Urnengrab	Euro 32,00

### Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Längenfeld, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat:

  
Der Bürgermeister



**Angeschlagen am: 21.12.2023**

**Abgenommen am: 05.01.2024**